



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Kosumentenschutz Stubenring 1 1010 Wien BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel 501 65 Fax 501 65 Datum

BMASK- ISA/cf Mag Margit Mader DW 2707 DW 2718 29.3.2017

433.001/

0009

Bundesgesetz, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfs und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Das Wichtigste in Kürze

Der vorliegende Entwurf regelt im Wesentlichen die Neufassung der Sicherung von Ansprüchen aus Zeitguthaben, die vor Insolvenz des Arbeitgebers fällig werden.

Immer mehr Kollektivverträge sehen neue Arbeitszeitmodelle vor, die längere Durchrechnungszeiträume für Normalarbeitszeit und Mehrarbeit ermöglichen. Auch die neugeschaffene Freizeitoption - die anstelle einer Lohnerhöhung gewählt werden kann - bewirkt, dass Zeitguthaben über einen längeren Zeitraum angespart werden.

Nach der geltenden Rechtslage ist das Entgelt für Zeitguthaben, für die Zeitausgleich vereinbart worden ist, im Falle einer Insolvenz des Arbeitgebers nur dann gesichert, wenn die Stunden in den letzten sechs Monaten vor Insolvenzeröffnung bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses geleistet und fällig geworden sind. Die Frist von sechs Monaten gilt nicht, wenn durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung, oder auf Grund von Altersteilzeitregelungen ein längerer Durchrechnungszeitraum vorgesehen ist.

Seite 2 BUNDESARBEITSKAMMER

Für jene Gutstunden, die außerhalb des gesicherten Zeitraumes geleistet worden sind, besteht somit kein Anspruch gegenüber dem Insolvenz-Entgelt-Fonds. Die betroffenen ArbeitnehmerInnen erhalten für diese Forderungen lediglich eine allfällige Quotenzahlung aus der Insolvenzmasse. Der Anspruch auf Abgeltung dieses Zeitausgleichsguthabens geht somit im Insolvenzfall zum überwiegenden Teil verloren.

Nachteilig ist diese Regelung insbesondere auch für jene ArbeitnehmerInnen, die das Zeitguthaben vor einer längeren Abwesenheit vom Betrieb aufgebaut haben (Karenzurlaub, längere Krankheit). Auch die Freizeitoption führt mangels Durchrechnungszeitraum zu ungesicherten Ansprüchen.

Ziel des nun vorliegenden Entwurfes ist, sämtliche Ansprüche aus Zeitguthaben oder Zeitzuschlägen aller Art - unabhängig davon, wann sie geleistet wurden - im Fall der Insolvenz des Unternehmens durch den Insolvenz-Entgelt-Fonds zu sichern, sofern sie im gesicherten Zeitraum fällig geworden sind. Es soll somit künftig nur mehr auf die Fälligkeit des Anspruches, nicht aber auf den Leistungszeitraum abgestellt werden.

Um diese umfassende Sicherung zu gewährleisten, ist es notwendig, auch jene Bestimmungen, die die betraglichen Höchstgrenzen der Sicherung eines Anspruchs regeln, zu adaptieren.

Der dazu vorgelegte Gesetzesentwurf wird von der Bundesarbeitskammer ausdrücklich begrüßt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Zu Z1 (§ 1 Abs 4 Z 3):

Derzeit wird das gebührende Entgelt für Zeitguthaben aufgerollt und den Monaten der Leistung zugeordnet. Als Grenzbetrag nach dem IESG gilt die doppelte Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG, die für alle in diesem Monat fälligen laufenden Entgelte gemeinsam heranzuziehen ist. Für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge gilt die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG.

Der bestehende Gesetzestext wird nunmehr um die neu eingefügte Z 3 erweitert. Der Entwurf sieht anstelle der bisherigen Pauschalbegrenzung einen gesonderten Grenzbetrag pro geleisteter Arbeitsstunde vor. Der Grenzbetrag für jede abzugeltende Stunde des Zeitguthabens beträgt demnach ein Viertel der täglichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs 1 ASVG zum Zeitpunkt der Fälligkeit.

Die Limitierung des durch den Insolvenz-Entgelt-Fonds gesicherten Betrages pro geleisteter Arbeitsstunde trägt der allgemeinen Systematik des IESG Rechnung. Die Höhe des neugeschaffenen Grenzbetrags ist systemkonform und nachvollziehbar. Die Einführung eines eigenen Grenzbetrages wird ausdrücklich begrüßt, da es dadurch zu einer erweiterten Sicherung von Zeitausgleichsguthaben kommt. Nur so wird gewährleistet, dass der Saldo aus einem oft

Seite 3 BUNDESARBEITSKAMMER

über mehrere Jahre angesparten Zeitguthaben im Insolvenzfall tatsächlich gesichert ist. Zu begrüßen ist auch die Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Zeitguthabens. Würde auf den Leistungszeitpunkt abgestellt werden, wäre der Berechnungsaufwand sowie der Verwaltungsaufwand der IEF-Service GmbH unverhältnismäßig höher.

Der Entwurf sieht außerdem in Satz 2 der Z 3 eine von der allgemeinen Regel des § 44 Abs 7 ASVG abweichende sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Gutstunden vor. Grundsätzlich ist das Entgelt für geleistete Arbeitsstunden jenem Monat zuzuordnen, indem die Stunden geleistet worden sind. Entgegen der Regelung des § 44 Abs 7 ASVG sollen die angesammelten Gutstunden im Falle der Beantragung als Insolvenz-Entgelt sozialversicherungsrechtlich jenem Monat zugeordnet werden, in dem sie fällig geworden sind, und nicht jenen Zeiträumen, in denen sie geleistet worden sind.

Die Praxis zeigt, dass eine Zuordnung der oft über Jahre hinweg angesparten Gutstunden auf die jeweiligen Leistungszeiträume vielfach nicht möglich ist und Arbeitszeitaufzeichnungen über einen derart langen Zeitraum meist nicht mehr vorliegen.

Ziel der Neuregelung ist daher die Vermeidung der in vielen Fällen nicht mehr möglichen und administrierbaren Zuordnung der Gutstunden auf die diversen Leistungszeiträume. Müsste man die einzelnen Zeitausgleichsguthaben zum Zweck der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wieder aufrollen, würde die Zielsetzung des vorliegenden Entwurfes konterkariert werden. Die von den allgemeinen Grundsätzen des § 44 Abs 7 ASVG abweichende Sonderbestimmung ist daher zur Erreichung des angestrebten Ziels der Novellierung unbedingt erforderlich.

Da die Sozialversicherungsträger gemäß § 44 Abs 7 ASVG das Entgelt für Zeitguthaben den Beitragszeiträumen der Leistung zuordnen müssen (Anspruchsprinzip im Sozialversicherungsrecht), würde diese Änderung im IESG auch eine begleitende Ausnahmeregelung für den Fall der Insolvenz im ASVG erfordern. Es wird daher angeregt, auch eine begleitende Novellierung der einschlägigen Bestimmungen des ASVG vorzunehmen.

Zusätzlich wird im letzten Halbsatz der Z 3 für das Zeitausgleichsguthaben eine weitere eigene Höchstbeitragsgrundlage eingeführt. Im Hinblick auf die Intention der Neufassung des § 3a IESG erscheint dies praktikabel. Bedenklich und der ursprünglichen Intention das Arbeitsverhältnis bzw die Versicherungszeit zu verlängern widersprechend ist allerdings, dass die Sozialversicherungspflicht in der vorgesehenen Form zu keinen zusätzlichen Versicherungs- bzw Beitragszeiten führt. Um dem Grundkonzept angesparten Zeitguthabens zu entsprechen, wäre eine Behandlung wie im Bereich der Kündigungsentschädigung (§ 11 ASVG) denkbar.

Zu Z 2 - 5 (§ 3a Abs 1 und Abs 2)

Die irreführende und von Judikatur und Lehre kritisierte begriffliche Beschränkung auf "laufende" Entgelte wird eliminiert. Damit wird klargestellt, dass alle Arten von Entgelt - auch ausnahmsweise oder einmalig anfallende Ansprüche - erfasst sind.

Seite 4 BUNDESARBEITSKAMMER

Zu Z 3 (§ 3a Abs 1)

§ 3a Abs 1 Satz 1:

Nach dem vorliegenden Entwurf ist nicht mehr danach zu differenzieren, wann ein Anspruch entstanden oder fällig geworden ist. Das Ersetzen der Wortfolge "nach ihrem Entstehen" durch "nach ihrer Fälligkeit" beseitigt bestehende schwierige Abgrenzungsprobleme und korrigiert die fragwürdige oberstgerichtliche Rechtsprechung zu 8 ObS 3/15x, wonach die sechsmonatige Sicherungsfrist für laufendes Entgelt schon mit der Leistungserbringung und nicht erst mit der Fälligkeit des Entgelts zu laufen beginnt.

§ 3a Abs 1 Satz 2:

Es wird klargestellt, dass nicht nur die fristgerechte Geltendmachung der Ansprüche vor der Gleichbehandlungskommission, sondern auch die Verfolgung in anderen gesetzlich vorgesehenen Schlichtungsverfahren - wie insbesondere jenem gemäß § 7k BEinstG – die Sicherung der Ansprüche durch den Insolvenz-Entgelt-Fonds gewährleistet. Diese ausdrückliche Klarstellung ist geboten und beseitigt bestehende Unsicherheiten.

Der Ausnahmetatbestand der unterkollektivvertraglichen Entlohnung wird durch den Ersatz des Wortes "und" durch "oder" neu gefasst. Entgeltdifferenzen zum kollektivvertraglichen Mindestlohn sind nun klar und deutlich aus dem Anwendungsbereich der sechsmonatigen Sicherungsfrist herausgenommen.

Die vorliegende Bestimmung ist jedoch zu eng gefasst. Auch wenn der weitaus überwiegende Teil der Löhne und Gehälter durch Kollektivverträge geregelt wird, sollten dennoch konsequenterweise auch Differenzansprüche zu durch Gesetz oder Verordnung geregelten Mindestentgelten ausdrücklich angeführt werden, um sicherzustellen, dass auch diese Ansprüche von der Ausnahmeregelung miterfasst werden (vgl dazu § 3 Abs 1 LSD-BG). Dadurch wären insbesondere auch Differenzen zwischen tatsächlich bezahltem Entgelt und den auf Grund von gesatzten Kollektivverträgen oder Mindestlohntarifen zustehenden Ansprüchen oder auf Verordnung beruhenden Lehrlingsentschädigungen ausdrücklich gesichert.

§ 3a Abs 1 Satz 3:

Derzeit sind Ansprüche aus nicht ausgeglichenen Zeitguthaben nur dann gesichert, wenn die Arbeitsstunden in den letzten sechs Monaten vor Insolvenzeröffnung bzw. wenn das Arbeitsverhältnis früher geendet hat, in den letzten sechs Monaten vor Ende des Arbeitsverhältnisses geleistet geworden sind und das Zeitguthaben noch im Sicherungszeitraum in eine fällige Geldforderung umgewandelt wurde. Der Sechs-Monats-Zeitraum gilt nicht, wenn durch Gesetz, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder Altersteilzeitregelungen längere Durchrechnungszeiträume vorgesehen sind.

Seite 5 BUNDESARBEITSKAMMER

Die Anspruchsvoraussetzung der Leistungserbringung innerhalb der letzten sechs Monate ist in der Praxis jedoch vielfach nicht gegeben. Da die Gutstunden in den meisten Fällen überwiegend außerhalb des gesicherten Zeitraumes geleistet worden sind, geht der Anspruch auf Abgeltung der Zeitausgleichsguthaben im Insolvenzfall häufig zum Großteil verloren.

Die Ansammlung von Zeitausgleichsguthaben liegt aber nicht selten im Interesse des Arbeitgebers, der diese Arbeitsleistung nicht sofort finanziell honorieren muss. Gleichzeitig wird den ArbeitnehmerInnen auf Grund des hohen Arbeitsanfalls in vielen Fällen nicht die Möglichkeit zum Abbau des angesammelten Zeitguthabens geboten.

Auch die in vielen Kollektivverträgen vorgesehenen neuen Modelle der flexiblen Arbeitszeitgestaltung werden von der bestehenden Regelung nicht erfasst und würden im Insolvenzfall zu ungesicherten Ansprüchen der ArbeitnehmerInnen führen.

Diese in mehrfacher Hinsicht sehr problematische Regelung entfällt nach dem vorliegenden Entwurf zur Gänze.

Sämtliche Ansprüche aus nicht ausgeglichenen Zeitguthaben, für die ursprünglich Zeitausgleich vereinbart war, sind somit nach dem vorliegenden Entwurf – unabhängig davon, ob sie aus Überstunden, Mehrarbeit, durchgerechneter Normalarbeitszeit, sonstigen Zeitzuschlägen oder aus kollektivvertraglichen Modellen - wie zB der Freizeitoption - resultieren – ausschließlich nach Abs 1 Satz 1 zu beurteilen, sofern sie vor Insolvenzeröffnung fällig geworden sind.

Die Sicherung des Entgeltes für Zeitguthaben soll somit künftig nicht mehr vom Leistungszeitraum, sondern ausschließlich von der Fälligkeit abhängen. Liegt diese im Sechs-Monats-Zeitraum bzw. ist das fällige Entgelt binnen sechs Monaten nach Fälligkeit eingeklagt worden, so ist es innerhalb des dafür vorgesehenen Grenzbetrags gesichert.

Das Umstellen vom "Entstehen" auf "Fälligkeit des Entgelts" lässt komplizierte Sonderregelungen überflüssig werden und stellt einen Gleichklang mit allen anderen Entgelten und Sonderzahlungen her.

Der Entfall der bisherigen Sonderregelung des 3. Satzes gewährleistet, dass auch ältere Gutstunden, die nicht mehr konsumiert werden konnten, durch den Insolvenz-Entgelt-Fonds gesichert sind, sofern sie im Sicherungszeitraum fällig geworden sind. Diese Neuregelung bewirkt eine Verbesserung der Rechtsposition der ArbeitnehmerInnen und ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Auch der administrative Aufwand der IEF-Service GmbH wird maßgeblich verringert, da sich die Behörde im Verwaltungsverfahren lediglich auf die Prüfung der Fälligkeit des Anspruchs beschränken kann.

Zu Z 6 (§ 3b)

In § 3b erster Satz wird lediglich die Wortfolge "mit Ausnahme der Ansprüche auf laufendes Entgelt einschließlich der gebührenden Sonderzahlungen" durch die Wortfolge "mit Ausnahme der Ansprüche gemäß § 3a" ersetzt. Diese Adaptierung ist auf Grund der Neugestaltung des § 3a erforderlich und bewirkt keine inhaltliche Änderung.

Seite 6 BUNDESARBEITSKAMMER

Zu Z 7 (§ 14 Abs 1)

In dieser Bestimmung wird die Rechtshilfe und Auskunftspflicht geregelt. Die Neufassung des Abs 1 bewirkt keine inhaltliche Änderung, sondern dient lediglich der Präzisierung und Klarstellung. Neu ist lediglich die ausdrückliche Anordnung, dass auch die IEF-Service GmbH und die Gerichte einander gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen haben.

Eine enge verpflichtende Kooperation aller an Insolvenzverfahren unmittelbar und mittelbar beteiligten Stellen und Institutionen ist insbesondere zur Vermeidung und Aufdeckung von Sozialbetrug und Lohndumping notwendig und sinnvoll und daher jedenfalls zu begrüßen.

Zu Z 8 (§ 14 Abs 4)

Der vorliegende Entwurf sieht eine zusätzliche Berechtigung der IEF-Service GmbH zur Durchführung von direkten Hauptverbandsabfragen vor, um die Forderungsbetreibung der gemäß § 11 IESG übergegangenen Ansprüche (auch gegenüber haftenden Dritten) zu vereinfachen.

Derzeit sind Hauptverbandsabfragen durch die IEF-Service GmbH auf Versicherungszeiten der antragstellenden ArbeitnehmerInnen sowie deren versicherte Beiträge beim insolventen Arbeitgeber beschränkt. Es ist jedoch keine Abfragemöglichkeit hinsichtlich der Daten (erworbene Versicherungszeiten, Beitragsgrundlagen, aktuelle Dienstgeber) der insolventen Schuldner vorgesehen. Derartige Daten können derzeit nur im Rahmen der Rechtshilfe und Auskunftspflicht gemäß § 14 Abs 1 und Abs 2 IESG langwierig und aufwändig erhoben werden. Dies erschwert die Beurteilung der Durchsetzbarkeit und die Betreibung von Regressforderungen des Insolvenz-Entgelt-Fonds enorm.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll auch bezüglich der Schuldnerdaten eine direkte Hauptverbandsabfrage zu Gunsten des Insolvenz-Entgelt-Fonds vorgesehen werden. Dadurch kann die Einbringlichkeit von Regressforderungen durch IEF-Service GmbH bereits im Vorfeld besser abgeschätzt werden und folglich Kosten aussichtsloser Exekutionsführungen vermieden werden.

Die Erteilung dieser Berechtigung ist für eine effiziente und zeitgemäße Forderungsbetreibung durch den Insolvenz-Entgelt-Fonds unerlässlich und im Sinne eines effektiven und sparsamen Umgangs mit den finanziellen Mitteln des Insolvenz-Entgelt-Fonds jedenfalls uneingeschränkt zu begrüßen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

VP Johann Kalliauer iV des Präsidenten F.d.R.d.A.

Hans Trenner iV des Direktors F.d.R.d.A.